

# Amtsblatt



## für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.07.2008

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Ungültigkeit eines Dienstausweises ..... 184

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Veränderungssperre Nr. 1 - 08 für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Lüneburg über die Gestaltung der Altstadt Lüneburg, 1. Änderung ..... 184
Stadt Bleckede	3. Änderung der Entschädigungssatzung ..... 185 11. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung ..... 188
Samtgemeinde Bardowick	11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen ..... 189 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Radbruch ..... 189 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch ..... 190
Samtgemeinde Dahlenburg	2. Änderung der Schmutzwasser- und Fäkalschlambeseitigungssatzung 190 1. Änderung der Kleinkläranlagensatzung ..... 191 3. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasser- und Fäkalschlambeseitigung ..... 191
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Lehmkuhls Gehege“ der Gemeinde Barendorf ..... 192 Bebauungsplan Nr. 7 „Schulstraße“ der Gemeinde Barendorf ..... 193
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Scharnebeck ..... 195

#### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

Planungsverband Gewerbegebiet B4	Bebauungsplan Planungsverband Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46 - Wittorfer Heide -, 2. Abschnitt“ ..... 196
-------------------------------------	---

#### D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLE

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.  
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.  
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

## **Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Der vom Landkreis Lüneburg am 28.11.2005 ausgestellte Dienstausweis für die Diplom-Sozialpädagogin, Frau Ivonne Wolff, **wird für ungültig erklärt.**

Es handelt sich um den bis zum 16.10.2007 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstausweis **Nr.: 92** des Landkreises Lüneburg (Farbe: grau).

Landkreis Lüneburg  
Lüneburg, den 09.07.2008  
Der Landrat  
Interne Dienste  
Im Auftrag  
Thomas

## **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1 - 08 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Lüneburg über die Gestaltung der Altstadt Lüneburg, 1. Änderung gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).**

### **Satzung**

#### **der Hansestadt Lüneburg über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Altstadt Lüneburg**

Aufgrund der §§14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 24.04.2008 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 22.04.2008 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Lüneburg über die Gestaltung der Altstadt Lüneburg beschlossen hat.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in den anliegenden Planausschnitten (S. 186, 187), die Bestandteil dieser Satzung sind, zeichnerisch dargestellt.

#### **§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre (s. § 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 14.07.2008  
Hansestadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister

Mädge

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung Niedersachsen (NGO)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 6 Abs. 4 NGO beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

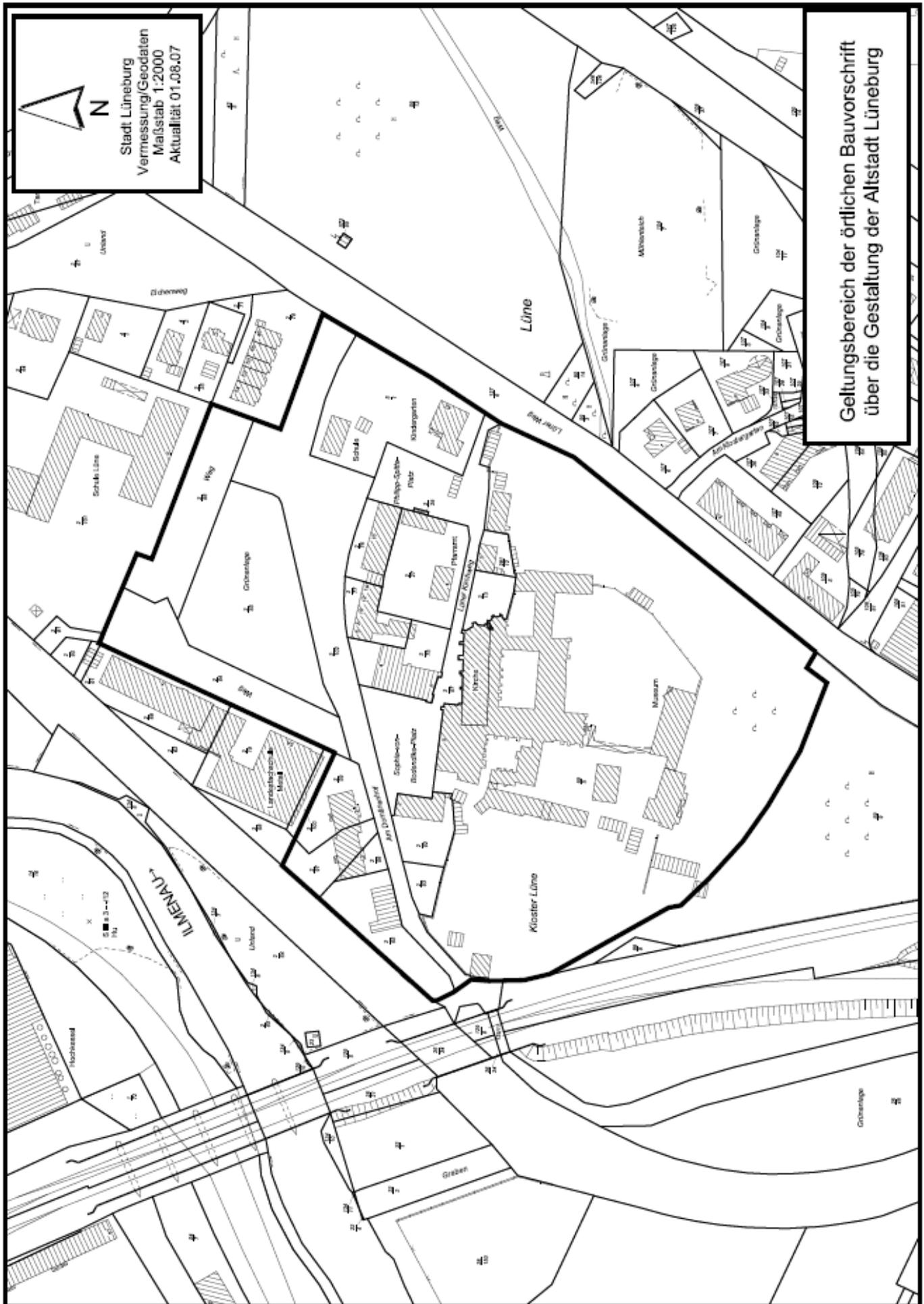
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NGO, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, 21.07.2008  
In Vertretung

Dipl.Ing. Gundermann  
Stadtbaurätin





**Satzung zur 3. Änderung  
der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
für die Mitglieder des Rates, ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher  
in der Stadt Bleckede vom 19. Juni 2008**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung, (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am 19. Juni 2008 folgende 3. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.05.2004 erlassen:

**Artikel 1**

**§ 7 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der 800 Jahr-Feier**

(1) Der/die Koordinator/in, seine Stellvertretung und die Leiter/innen der sechs Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der 800 Jahr-Feier erhalten für den Zeitraum vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2009 für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- |  |   |            |
|--|---|------------|
| a) den/die Koordinator/in                  | = | 250,00 EUR |
| b) Stellvertretung des/er Koordinators/in  | = | 125,00 EUR |
| c) Leiter/Leiterinnen der 6 Arbeitsgruppen | = | 20,00 EUR  |
- (2) Bei Doppelfunktionen wird nur die höhere Entschädigung gezahlt.

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

**Zahlung der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkosten**

(1) Folgende Zahlungen erfolgen vierteljährlich nachträglich bis zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. jeden Jahres:

- a) mtl. Pauschalentschädigung an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. a),
- b) mtl. Aufwandsentschädigung an den 1. und 2. stellvertr. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten nach § 2 Abs. 1,
- c) mtl. Fahrkostenpauschale an den 1. und 2. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1,
- d) Aufwandsentschädigung und Nebenkostenpauschalen nach § 7 Abs. 1 bis Abs. 4
- e) mtl. Aufwandsentschädigung nach § 7 a für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der 800 Jahr-Feier
- f) Sitzungsgeld an Mitglieder des Rates nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) und c),
- g) Auslagen an Fraktionen und Gruppen nach § 1 Abs. 2,
- h) Sitzungsgelder für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder nach § 3,
- i) Fahrkosten für Teilnahme an Sitzungen nach § 4 Abs. 2,
- j) Verdienstaussfall nach § 5 Abs. 2 a,
- k) Auslagenersatz nach § 5 Abs. 3,
- l) Fahrkosten nach § 6,

(2) Halbjährlich nachträglich zu zahlen:

- a) mtl. Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehren nach § 6 Abs. 1

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Bleckede, den 19. Juni 2008  
Böther, Bürgermeister

**11. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Bleckede  
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen  
für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Satzungsänderung**

Die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 26.10.1995 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13.12.2007 unter Berücksichtigung der vorhergehenden Änderungssatzungen und des Artikels 10 der Euroanpassungssatzung vom 31.05.2001 wird wie folgt geändert:

**§ 4  
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 4 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**

bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen: bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Flächen zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallelen;

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 19. Juni 2008  
Böther, Bürgermeister

**Satzung zur 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 02.07.2008 folgende 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:**

Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes (07.30 Uhr bis 08.00 Uhr) wird eine Gebühr von 10,00 Euro je Kind und für die Inanspruchnahme des Spätdienstes (12.30 Uhr bis 13.00 Uhr) ebenfalls eine Gebühr von 10,00 Euro je Kind **monatlich** erhoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt ab 01. September 2008 in Kraft.

Mechtersen, 04.07.2008

Rudolf Harms  
Bürgermeister

**Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Kindergärten der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

**Artikel I**

**§ 3**

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Es darf geschlossen werden, im Sommer drei Wochen während der Schulsommerferien und im Winter mindestens eine Woche in den Weihnachtsferien.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Radbruch, den 13.12. 2007  
Achim Gründel  
Bürgermeister

**Satzung zur 5. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 25. Februar 2008 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch beschlossen:

**Artikel I**

**§ 11**

**§ 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

1. Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um 5%. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.
2. Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um jeweils 20%.
3. Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich den Kindergarten besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Kind ist der Besuch kostenlos.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Radbruch, den 25. 2. 2008  
Achim Gründel  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung der Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammbeseitigung und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg  
(Schmutzwasser- und Fäkalschlammbeseitigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.06.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Dahlenburg (Schmutzwasser- und Fäkalschlammbeseitigungssatzung) vom 30.11.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.10.2006, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

Im § 14 Absatz 1 wird der Begriff „abflusslose Grube“ durch „abflusslose Sammelgrube“ ersetzt.

§ 14 wird ergänzt um Absatz (4):

(4) In begründeten Ausnahmefällen können abflusslose Sammelgruben als Grundstücksentwässerungsanlagen unter Auflagen und Bedingungen von der Samtgemeinde Dahlenburg genehmigt werden. Die Genehmigung für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben ist schriftlich bei der Samtgemeinde Dahlenburg unter Angabe von Gründen zu beantragen.

### Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 17.06.2008  
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister

#### **1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisiertem Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung)**

Auf Grund der §§ 6,8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 12.06.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisiertem Ortsteilen und für Anlieger in nicht kanalisiertem Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung) wird wie folgt geändert:

### Artikel I

In § 3 der Kleinkläranlagensatzung ist die Satzungsbezeichnung entsprechend der Satzungsänderungen vom 01.01.2007 zu ändern.

Der § 3 lautet wie folgt:

Für die Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasser- und Fäkalschlammabeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Grundstücksverzeichnis zur § 1 der Kleinkläranlagensatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:  
Folgende Grundstücke sind neu aufzunehmen:

#### **Einzelaußenlieger**

	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
<b>Dahlem</b> Am Heidberg 25	Dahlem	1	21/1
<b>Nahrendorf</b> Lübener Weg 9	Pommoissel	2	49/25
Lütt Hamborg 31(statt 21)	Tosterglope	1	156/5

Bei folgenden Ortsteilen sind Ergänzungen vorzunehmen:

#### **Nichtkanalisierte Ortsteile**

Dumstorf (außer Tannenhof 1A)  
Gienau (außer Am Taterbusch 3)  
Mücklingen (außer Mücklingen 18)

### Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Dahlenburg, 17.06.2008  
Dassinger  
Samtgemeindebürgermeister



**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

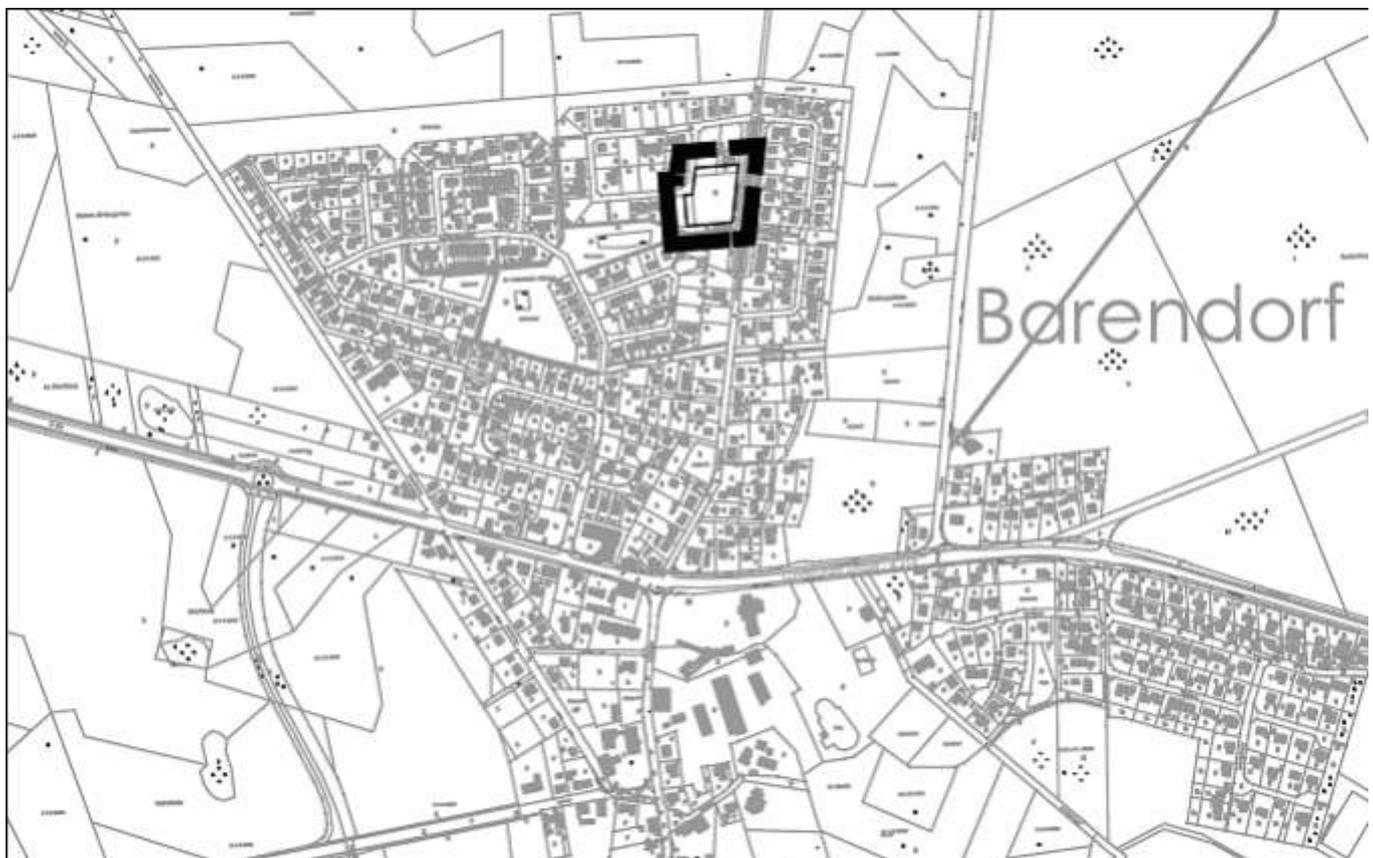
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Lehmkuhls Gehege“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungs-planänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Er löschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Lehmkuhls Gehege“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



■ ■ ■ Lage des Plangebietes

Maßstab 1 : 10.000

Barendorf, den 01.07.2008  
Hein

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Barendorf**

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2008 den Bebauungsplan Nr. 7 „Schulstraße“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im

**Rathaus der Samtgemeinde Osteide,  
Fachbereich II,  
Schulstraße 2, 21397 Barendorf**

während der Sprechzeiten

**in der Zeit vom 10.07.2008 bis einschließlich 15.08.2008**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

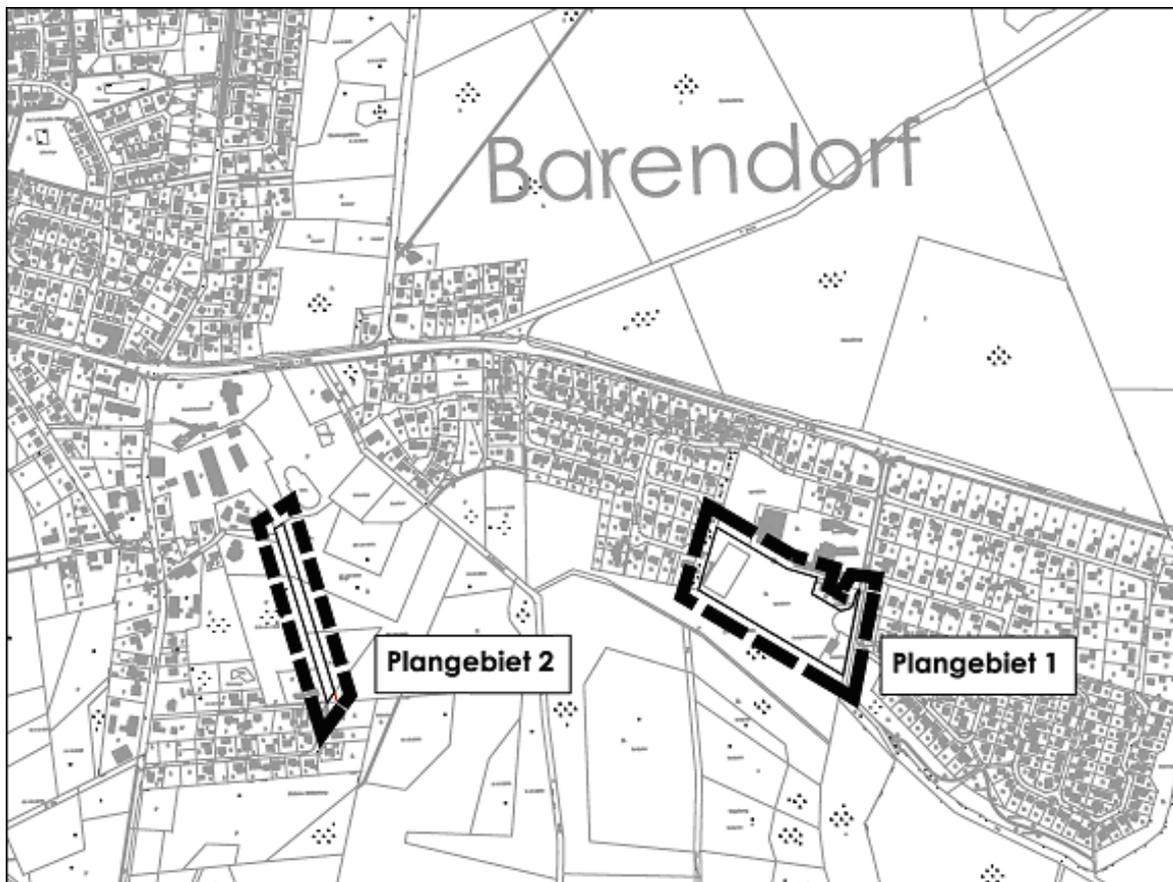
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schulstraße“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Schulstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Lage der Plangebiete

Maßstab 1 : 10.000

Barendorf, den 01.07.2008  
Hein

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Scharnebeck  
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck am 15.05.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	2.256.100,-- €
in der Ausgabe auf	2.256.100,-- €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	277.300,-- €
in der Ausgabe auf	277.300,-- €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 376.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

**§ 6**

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs.1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Scharnebeck, 16.05.2008  
Führinger

**Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß §92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO ) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 03.07.2008 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/98 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Scharnebeck liegt gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 26.07.2008 bis 04.08.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bardowicker Straße, 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 25.07.2008  
Führinger  
Bürgermeister

**Planungsverband Gewerbegebiet B 4**

Der Verbandsvorsitzende

**BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Planungsverband Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46 - Wittorfer Heide -, 2. Abschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes „Gewerbegebiet B 4“ hat in ihrer Sitzung am 08.07.2008 den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 2 Gewerbegebiet an der K 46 - Wittorfer Heide -, 2. Abschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgedruckten Lageplan (S. 197) mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt östlich der K 46, südlich des Wirtschaftsweges „Langenacker“ und westlich des „Wittorfer Kirchweges“.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Planungsverband Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46 - Wittorfer Heide - 2. Abschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 2 „Gewerbegebiet an der K 46 – Wittorfer Heide -, 2. Abschnitt“, die örtliche Bauvorschrift und die Begründung beim Planungsverband Gewerbegebiet B 4, Schulstr. 8, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

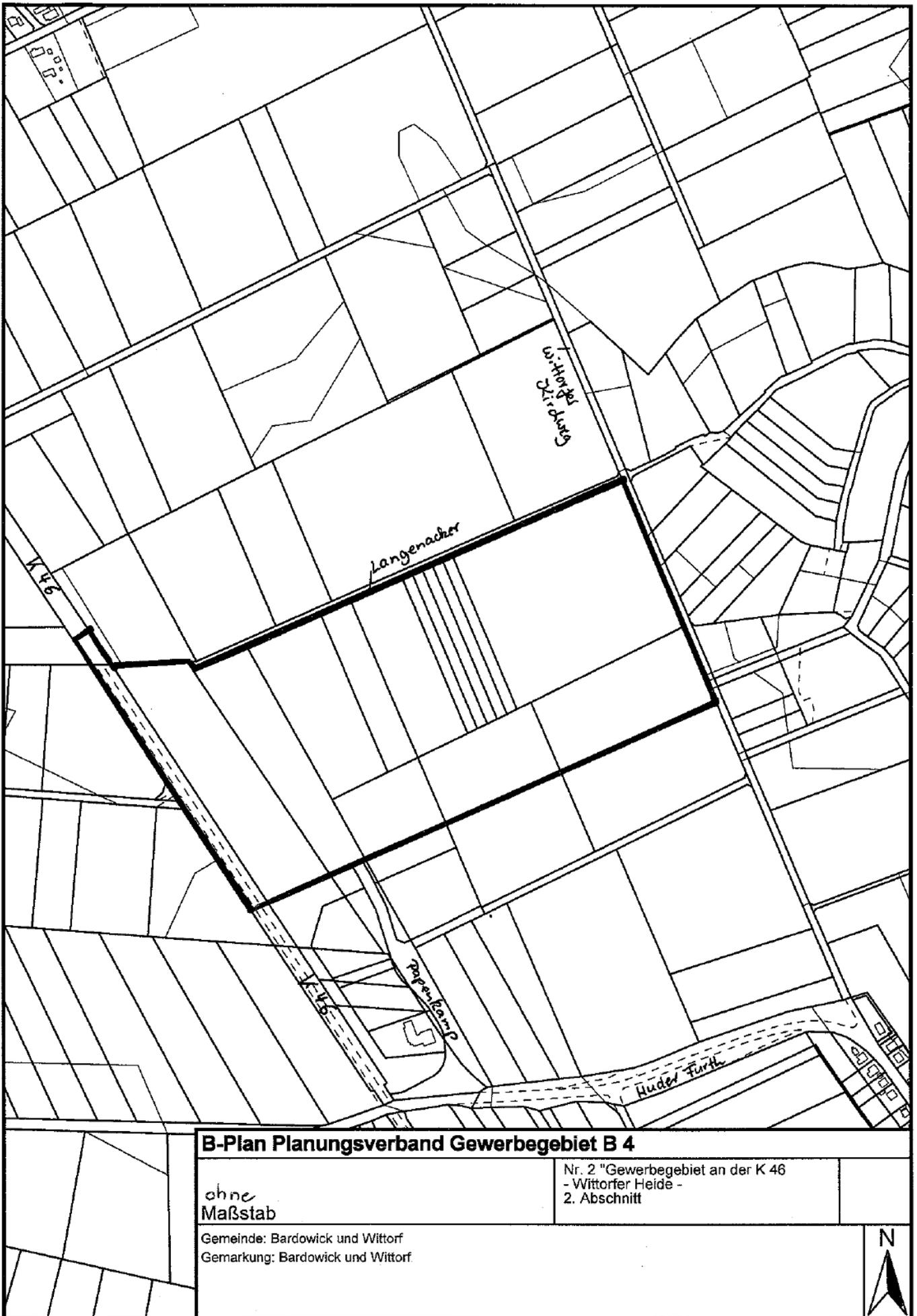
Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Planungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick, den 14.07.2008  
Dubber  
Verbandsvorsitzender



<b>B-Plan Planungsverband Gewerbegebiet B 4</b>	
ohne Maßstab	Nr. 2 "Gewerbegebiet an der K 46 - Wittorfer Heide - 2. Abschnitt
Gemeinde: Bardowick und Wittorf Gemarkung: Bardowick und Wittorf	N

